

Mindestvoraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb eines E-Geld-Instituts

Gesetz / Art.	Titel	Erfordernisse
EGG Art. 4	Bewilligungspflicht	<ul style="list-style-type: none"> E-Geld-Institute benötigen eine Bewilligung der FMA vergleichbare konsolidierte Aufsicht, wenn das E-Geld-Institut Teil einer ausländischen Gruppe ist keine Einwände der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats
EGG Art. 7a, b	Rechtsform und Firmensitz	<ul style="list-style-type: none"> Juristische Person Sitz und Hauptverwaltung in Liechtenstein
EGG Art. 7c	Organisation	<ul style="list-style-type: none"> Organisation muss den geplanten Tätigkeiten entsprechen
EGG Art. 7d	Qualifizierte Beteiligungen	<ul style="list-style-type: none"> Aktionäre oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen (10% oder mehr) halten, müssen den zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung eines E-Geld-Instituts zu stellenden Ansprüchen genügen es dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit dieser Personen ergeben
EGG Art. 7e, f	Unvereinbarkeit, enge Verbindungen	<ul style="list-style-type: none"> die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung betrauten Personen dürfen nicht der FMA, der FMA-Beschwerdekommision oder deren Organen sowie der Revisionsstelle angehören keine Behinderung der ordnungsgemässen Aufsicht durch enge Verbindungen
EGG Art. 7g	Anfangskapital nach Art. 8	<ul style="list-style-type: none"> bei E-Geld-Instituten mind. EUR 350'000 oder den Gegenwert in CHF Die FMA kann in begründeten Fällen Verschärfungen anordnen
EGG Art. 10h	Verfahren nach Art. 6	<ul style="list-style-type: none"> alle notwendigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen
EGG Art. 13	Auslagerung von Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> die Auslagerung von Aufgaben muss der FMA zur Kenntnis gebracht werden die Qualität der internen Kontrolle sowie Prüfungen durch die FMA dürfen bei Auslagerung von wichtigen Aufgaben (insbesondere ins Ausland) in keiner Weise beeinträchtigt werden
iS BankG Art. 19	Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung betrauten Personen müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten
iS BankV Art. 29	Fähigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> die für die Geschäftsleitung des E-Geld-Instituts verantwortlichen Personen sowie die für die Führung der

		<p>Zahlungsdienstgeschäfte verantwortlichen Personen müssen über die Zuverlässigkeit sowie fachliche und berufliche Qualifikation zur Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die vorgesehenen Personen müssen unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verpflichtungen und des Wohnorts in der Lage sein, ihre Aufgaben einwandfrei zu erfüllen
iS BankV Art. 30	Guter Ruf	<ul style="list-style-type: none"> • die vorgesehenen Personen müssen als Geschäftsleute einen guten Ruf besitzen

Notwendige Unterlagen für das Bewilligungsgesuch eines E-Geld-Instituts

(Bewilligungsgesuche sind in 2-facher Ausführung bei der FMA einzureichen)

Gesetz / Art.	Titel	Erfordernisse
EGV Art. 3a	Gesuchsunterlagen für Bewilligung	<p>Informationen über das Kapital:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumente zur Herkunft des Kapitals • Wesentliche Besitzverhältnisse • Form der Liberierung <p>Weitere Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Gesuchs • Das Geschäftsmodell der Organisation und die Art der beabsichtigten E-Geld-Dienste • Entwurf der Statuten • Entwurf des Geschäftsreglementes • eine detaillierte Darstellung und Beschreibung des organisatorischen Aufbaus • eine detaillierte Beschreibung der Unternehmenssteuerung und interner Kontrollmechanismen • eine detaillierte Beschreibung der internen Kontrollmechanismen hinsichtlich Anforderungen der Sorgfaltspflichtgesetzgebung • Stellenbeschreibungen / Anforderungsprofile • Personelle Zusammensetzung der für die Geschäftsleitung verantwortlichen Organe • der Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre; • Annahmeerklärung der Revisionsstelle, Mandatsleiter, leitender Revisor • Ausführliche Stellungnahme der Revisionsstelle zur vorgesehenen Organisation und Geschäftstätigkeit • eine Beschreibung der Massnahmen zur Sicherung der Geldbeträge der Kunden nach Art. 5 EGV • Rechtsform und Satzung des Antragsstellers • Sitz und Anschrift der Hauptverwaltung des Antragsstellers
EKG Art. 10d	Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit	<p>Einzureichende Unterlagen gemäss Anhang I der FMA Mitteilung 2013/7.</p> <p>Zur Beurteilung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bei E-Geld-Instituten ist die FMA Mitteilung 2013/7 sinngemäss anzuwenden.</p>
EKG Art. 10e	Qualifizierte Beteiligung	<ul style="list-style-type: none"> • bei juristischen Personen: Registerauszüge, Statuten, Geschäftsreglement, Geschäftsberichte,

		<p>Revisionsberichte usw.</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei natürlichen Personen: <ul style="list-style-type: none"> • Unterschriebener und datierter Lebenslauf, Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 6 Monate) • Angaben über weitere berufliche Verpflichtungen, insbesondere andere Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmandate (mit Angabe des Firmennamens und -zwecks sowie Domizil der Gesellschaft) Link zum Formular nach Publikation der Formulare einsetzen • schriftliche Erklärung über allfällige hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren sowie über die Exekutions- und Konkursfreiheit Link zum Formular nach Publikation der Formulare einsetzen
EGG Art. 10f	ausländische Aufsicht	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis, dass die ausländische Gruppe einer vergleichbaren konsolidierten Aufsicht untersteht und keine Schwierigkeiten bei der ordnungsgemässen Beaufsichtigung auftreten